

Satzung des Fördervereins Musikverein Oberuhldingen e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Musikverein Oberuhldingen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 659 beim Amtsgericht Überlingen eingetragen und führt demnach den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Verwendung von Mitteln

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Oberuhldingen e.V.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Anschaffung von Instrumenten und Uniformen,
 - Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen kultureller Art,
 - Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen,
 - eine zeitgemäße Jugendarbeit und die damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Vereinsämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Musikalischen Leiter und Ausbilder sind berechtigt für ihre aufopfernde Arbeit Entschädigungen gem. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG zu verlangen.

§ 3 - Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 - Mitgliedschaft

Jede rechtsfähige Person kann aufgrund einer schriftlichen Beitritts-erklärung passives Mitglied werden. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder sind musikalische Leiter, Ausbilder, die Musiker, sowie Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Quartals zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber auszusprechen.

Wer gegen die Satzung verstößt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschlussfassung des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 - Beiträge

- Aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Passive Mitglieder entrichten jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Satz.

§ 7 - Verwaltung

- Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Dieser besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden,

- seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassierer,
- mindestens drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Überwachung der Vermögensverwaltung, die Durchführung der satzungsmäßigen Vorstandswahlen und die Wahrnehmung der Belange der Mitglieder.
- Die Leitung der Kapelle(n) liegt in den Händen des musikalischen Leiters. Seine Persönlichkeit muss in der Lage sein, mit menschlichem Taktgefühl und musikalischem Können die Kapelle(n) auf eine gute Leistungsstufe zu bringen.
- Er ist berechtigt an jeder Sitzung des Vorstands teilzunehmen und kann dort seine Wünsche und Anträge vorbringen.
- Die Vermögensverwaltung liegt in den Händen des Kassierers. Auf Verlangen der Mitglieder kann eine Kassenprüfung unter Hinzuziehung des Vorstands durchgeführt werden.
- Der Schriftführer ist verpflichtet, alle Versammlungen, Veranstaltungen oder sonstige Anlässe zu protokollieren, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal statt.
- Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen oder der regionalen Tagespresse. Alternativ kann dies auch durch schriftliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes erfolgen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 36, § 37 BGB. Hinsichtlich Form und Frist gelten die gleichen Vorschriften wie bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, mindestens fünf Tage vorher schriftliche Anträge zu stellen und gleichberechtigt an Abstimmungen teilzunehmen.
- Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstands,
 - Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - Neuwahl des Vorstands (jedes 2. Jahr),
 - der Wahl von zwei Kassenprüfern (jedes 2. Jahr),
 - Behandlung von Wünschen und Anträgen gemäß § 8, Abschnitt 3 dieser Satzung.

§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Stimmrecht haben lediglich die anwesenden Mitglieder.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand.
- Jede abgegebene Stimme ist gleich gewichtet.
- Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (§ 32, Abs. 1 BGB).
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 11 - Inkrafttreten der Änderungen der Satzung

- Vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 04.05.2012 anerkannt und genehmigt worden.
- Es gilt § 71 BGB.

Uhldingen-Mühlhofen, den 04.05.2012



Leonard Tholl, 1. Vorsitzender